



Gemeinde

# Schöntal

Hohenlohekreis

## Flächennutzungsplan

# Änderung der 2. Fortschreibung

zum Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Aschhausen“

Gemarkung Aschhausen

## Begründung

gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Feststellung

Planstand: 12.11.2025

**KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU**

**Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak**

**Dipl.-Ing. Jürgen Glaser**

**Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein**

**Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner**



Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de

## INHALT

1.	Allgemeines	1
1.1	Verfahrensdaten	1
2.	Anlass und Planungsziele	2
2.1	Planerfordernis	2
2.2	Ziele und Zwecke der Planung	2
3.	Verfahren	3
4.	Plangebiet	3
4.1	Lage und Abgrenzung	3
4.2	Bestandssituation	3
5.	Übergeordnete Planungen	4
5.1	Vorgaben der Raumordnung	4
5.2	Flächennutzungsplan	5
5.3	Schutzgebiete	6
6.	Plankonzept	8
6.1	Vorhabensbeschreibung	8
6.2	Umfang der Planänderungen	8
6.3	Landwirtschaftliche Belange	8
6.4	Standortkriterien und Alternativenprüfung	10
6.5	Plandaten	11
7.	Auswirkungen der Planung	11
7.1	Umwelt, Natur und Landschaft	11
7.2	Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote	12
7.3	Klimaschutz und Klimaanpassung	16
7.4	Hochwasserschutz und Starkregen	17
7.5	Immissionen	17
8.	Angaben zur Planverwirklichung	18
8.1	Zeitplan	18

# 1. Allgemeines

## 1.1 Verfahrensdaten

Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans	20.02.2025
Billigung des Vorentwurfs	20.02.2025
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 1 BauGB)	vom 10.03.2025 bis 11.04.2025
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 1 BauGB)	vom 10.03.2025 bis 11.04.2025
Entwurfsbeschluss	26.06.2025
Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 2 BauGB)	vom 14.07.2025 bis 22.08.2025
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 2 BauGB)	vom 14.07.2025 bis 22.08.2025
Feststellung der Änderung des Flächennutzungsplans	27.11.2025
Antrag auf Genehmigung beim Landratsamt Hohenlohekreis	16.12.2025
Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans	13.01.2026
Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung	29.01.2026
Rechtskraft der Änderung des Flächennutzungsplans	29.01.2026

## 2. Anlass und Planungsziele

### 2.1 Planerfordernis

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Aschhausen“ ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben der EnBW Solar GmbH zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Der Bebauungsplan schafft die notwendige Rechtsgrundlage für die Bebauung. Der Flächennutzungsplan soll hierfür im Parallelverfahren geändert werden.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung fördern, die soziale, wirtschaftliche und umweltschützende Anforderungen in Einklang bringt. Dies umfasst auch die Verantwortung gegenüber künftigen Generationen. Die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage trägt zur Zielerreichung bei, da sie zur Nutzung erneuerbarer Energien beiträgt und damit den Klimaschutz fördert. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB betont hierbei ausdrücklich die Notwendigkeit, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu unterstützen, insbesondere durch die treibhausgasneutrale Gestaltung der Wärme- und Energieversorgung von Gebäuden. Eine Photovoltaikanlage leistet hierzu einen direkten Beitrag, indem sie CO<sub>2</sub>-freien Strom erzeugt und die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern verringert. Zu beachten ist hierbei auch, dass § 1 Abs. 5 S. 2 direkt auf das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) verweist. § 3 Abs. 1 KSG sieht eine Reduktion der Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 um mindestens 65 Prozent bis zum Jahr 2030 und um mindestens 88 Prozent bis zum Jahr 2040 vor. Bis zum Jahr 2045 sollen die Treibhausgasemissionen so weit gemindert werden, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden, § 3 Abs. 2 KSG.

### 2.2 Ziele und Zwecke der Planung

Die Planung trägt dazu bei, die durch Bunds- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien zu erreichen.

Nach § 1a Abs. 5 BauGB und durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg ist der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg sieht u.a. Vorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasen vor. Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung beinhaltet die Ausweisung eines Solarparks. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt. Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt bzw. Kerninhalte der Planung.

Durch die Ausweisung eines Solarparks soll das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) umgesetzt sowie auch Ziele hinsichtlich des Klimaschutzes verfolgt werden.

Darüber hinaus verfolgt die Gemeinde insgesamt auch die Zielsetzung einer Bündelung der Freiflächenphotovoltaikanlagen an wenigen Standorten auf dem Gemeindegebiet, um so die Streuung vieler einzelner kleiner Anlagen zu vermeiden.

### 3. Verfahren

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im Normalverfahren mit zweistufiger Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Parallel zu diesem Verfahren wird der Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Aschhausen“ aufgestellt.

### 4. Plangebiet

#### 4.1 Lage und Abgrenzung

Der Änderungsbereich befindet sich rund 170 m östlich des Ortsrandes von Aschhausen. Maßgebend ist der Geltungsbereich, wie er in der Planzeichnung des Lageplanes dargestellt ist. Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 39,8 ha.

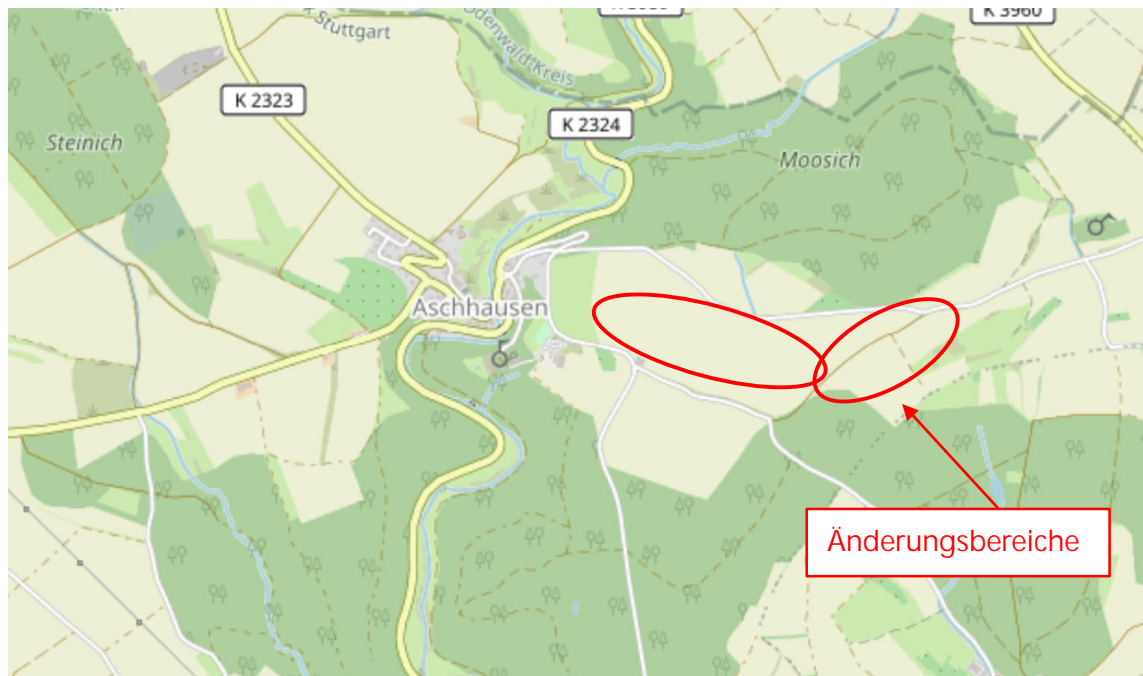


Abb. 1: Auszug aus OpenStreetMap (Quelle: OpenStreetMap Contributors, [openstreetmap.org/copyright](https://openstreetmap.org/copyright), 24.05.2024)

#### 4.2 Bestandssituation

Die Änderungsbereiche werden aktuell überwiegend als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Die westliche Fläche grenzt im Norden an einen bestehenden Wirtschaftsweg. Im Süden der westlichen Fläche verläuft die „Westernhäuser Straße“ bzw. die „Aschhäuser Straße“. Zusätzlich verläuft ein weiterer Wirtschaftsweg zwischen den beiden Geltungsbereichen in nordöstlicher Richtung. Im Norden, Südwesten und Nordosten grenzen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an die beiden Planbereiche an. Im Norden und Süden grenzen in Teilbereich Waldflächen an. Der Ortsrand von Aschhausen befindet sich in etwa 170 m Entfernung westlich des Plangebietes. Das Schloss von Aschhausen befindet sich in etwa 260 m Entfernung.

Die bestehenden Wege werden im Zuge der Planung nicht verändert. Es wird auch weiterhin die Zugänglichkeit der bestehenden Wege zur Freizeitnutzung- und Naherholung bestehen bleiben.

## 5. Übergeordnete Planungen

### 5.1 Vorgaben der Raumordnung

Bei der Planung sind die folgenden raumordnerischen Vorgaben zu beachten:

#### Landesentwicklungsplan 2002

Die Gemeinde Schöntal zählt laut Landesentwicklungsplan 2002 zum ländlichen Raum im engeren Sinne in der Region Franken. Darüber hinaus zählt sie in der Region Franken zum Mittelbereich Künzelsau.

#### Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

In der Raumnutzungskarte sind die Änderungsbereiche als „Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft“ dargestellt. Zu beachtende raumordnerische Ziele sind in der Raumnutzungskarte nicht festgesetzt.

#### Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, Teilfortschreibung Solarenergie

In der seit 15.08.2025 rechtskräftigen „Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020, Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien“ wird für den Änderungsbereich nun auch ein „Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen“ (Grundsatz der Raumordnung) ausgewiesen.

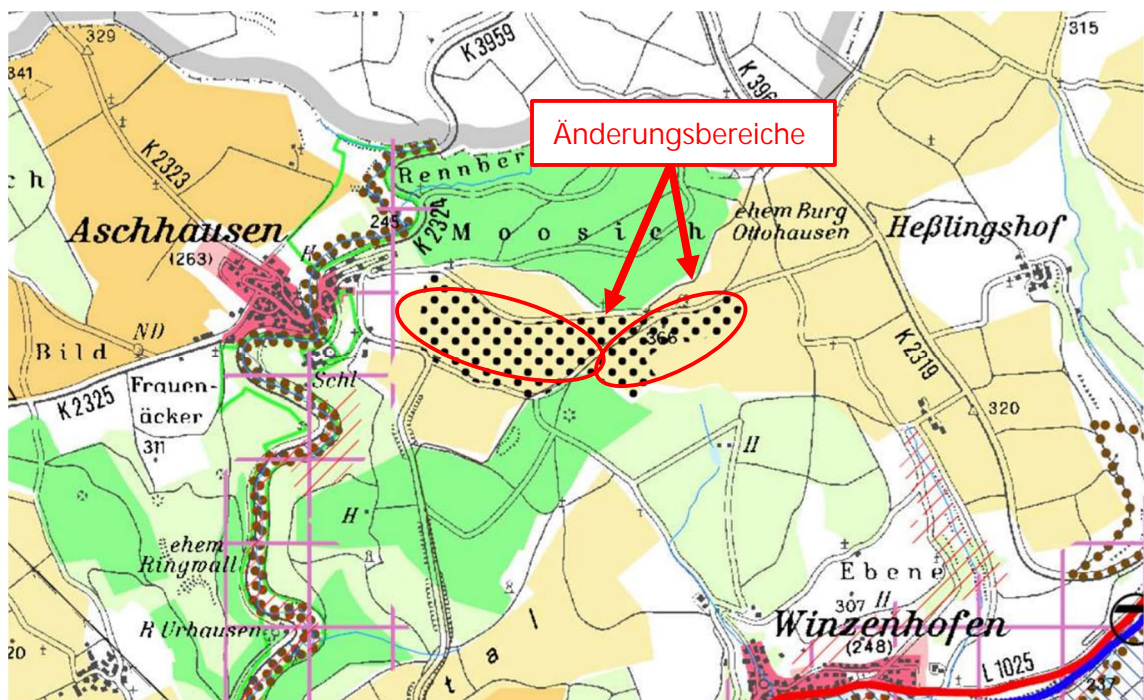


Abb. 2: Auszug aus der Raumnutzungskarte der Regionalplanes 2020, Teilfortschreibung Solarenergie (Quelle: Regionalverband Heilbronn-Franken)

## 5.2 Flächennutzungsplan

Die Änderungsbereiche sind in der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöntal als „landwirtschaftliche Fläche“ dargestellt.

Die Planung folgt nicht dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB. Das erforderliche Verfahren wird daher im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Es sollen daher zukünftig zwei sonstige Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.

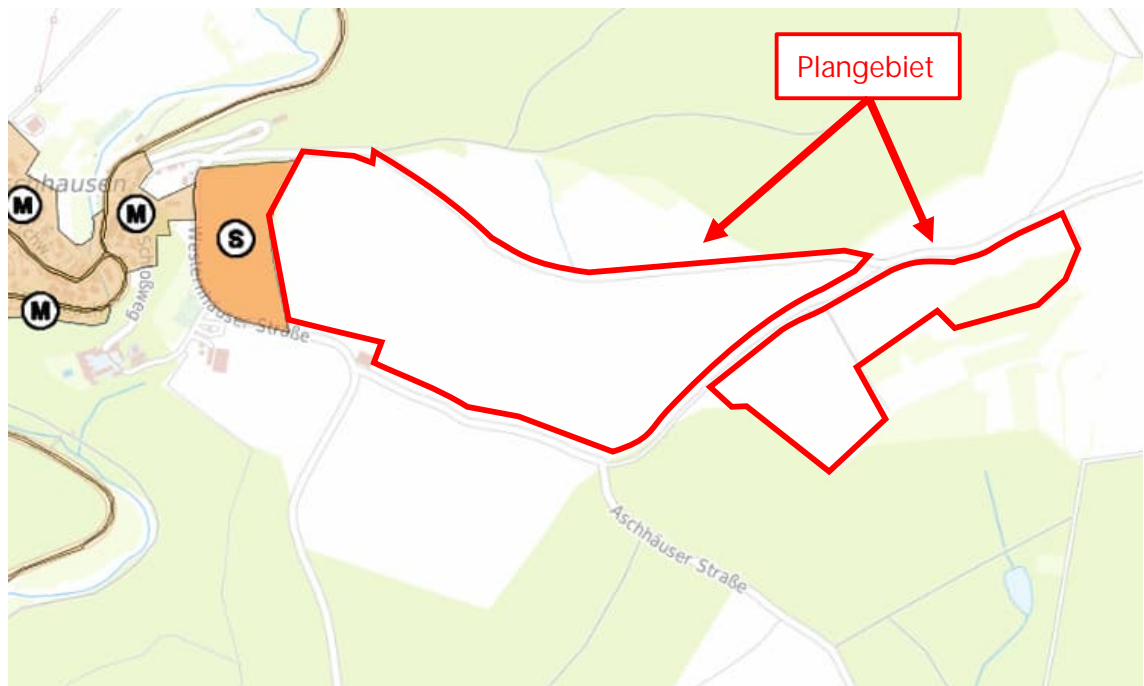


Abb. 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan (Quelle: Geoportal Raumordnung BW)

### 5.3 Schutzgebiete

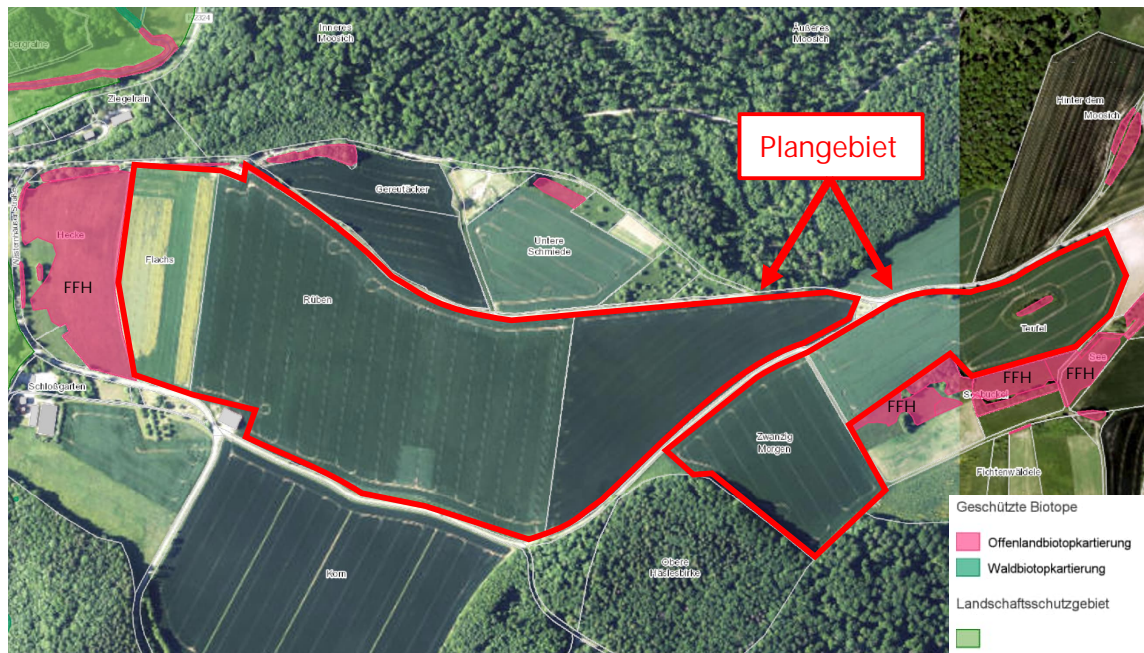


Abb. 4: Schutzgebiete (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW)

Von der Planung werden die folgenden Schutzgebietsausweisungen nach dem Naturschutz- oder Wasserrecht berührt:

Landschaftsschutzgebiet „Jagsttal mit Nebentälern und angrenzenden Gebieten in der Gemeinde Schöntal“

Die Änderungsbereiche befinden sich außerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Jagsttal mit Nebentälern und angrenzenden Gebieten in der Gemeinde Schöntal“. Aufgrund der Entfernung von mindestens 230 m sind keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet zu erwarten.

Gesetzlich geschützte Biotop

Innerhalb des östlichen Änderungsbereiches befindet sich die Offenlandbiotopkartierung „Feldhecke östlich Aschhausen“.

Außerhalb der Änderungsbereiche befinden sich weitere Offenlandbiotopkartierungen:

- „Feldhecke nordöstlich Aschhausen“ (Norden, direkt angrenzend an das Plangebiet, kein Eingriff)
- „Feldgehölze II östlich Aschhausen“ (Süden, direkt angrenzend an das Plangebiet, kein Eingriff)
- „Feldgehölze III östlich Aschhausen“ (Osten, direkt angrenzend an das Plangebiet, kein Eingriff)

In der näheren Umgebung befinden sich weitere Offenlandbiotopkartierungen, welche sich jedoch in größerer Entfernung zu den Änderungsbereichen befinden. Negativen Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung jedoch nicht zu erwarten.

## FFH-Flachlandmähwiesen

Im Südosten des Plangebietes befinden sich Kartierungen der geschützten FFH-Flachlandmähwiesen:

- „Mähwiese I im Gewann Teufel nördlich Winzenhofen“ (Süden, direkt angrenzend an das Plangebiet, kein Eingriff)
- „Mähwiese II im Gewann Teufel nördlich Winzenhofen“ (Süden, direkt angrenzend an das Plangebiet, kein Eingriff)
- „Mähwiese III im Gewann Teufel nördlich Winzenhofen“ (Süden, direkt angrenzend an das Plangebiet, kein Eingriff)

Westlich des Plangebietes befindet sich darüber hinaus in einer Entfernung von mindestens 80 m eine weitere FFH-Flachlandmähwiese. Aufgrund der Entfernung ist jedoch mit keinen negativen Auswirkungen zu rechnen.

## Biotopverbund

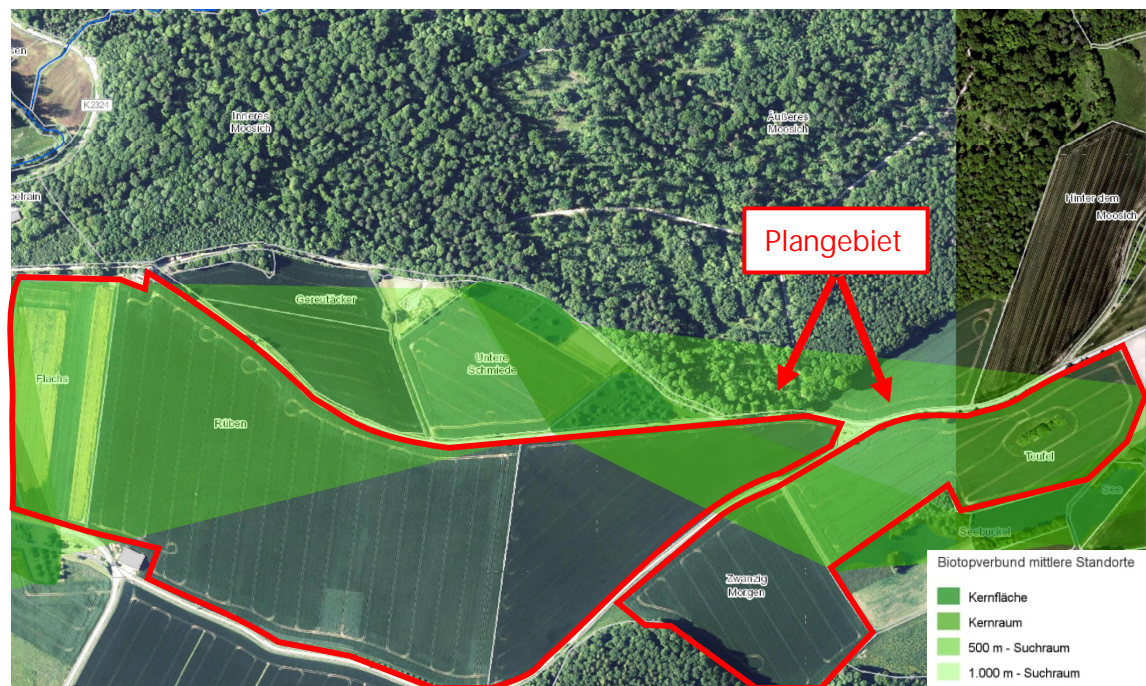


Abb. 5: Biotopverbund mittlere Standorte im Plangebiet (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW)

Innerhalb der Änderungsbereiche befinden sich zwei 1.000m-Suchraum des Biotopverbundes mittlerer Standorte, welche die im Südosten angrenzend an den Änderungsbereich befindlichen geschützten Biotope mit den nördlich des Änderungsbereiches und den westlich des Änderungsbereiches befindlichen Streuobstbeständen bzw. FFH-Flachlandmähwiesen verbindet. Weiterhin befindet sich im östlichen Bereich des Änderungsbereiches ein 500m-Suchraum, welcher ebenfalls eine Verbindung der nördlich des Änderungsbereiches befindlichen Streuobstbeständen und den südöstlich befindlichen Biotopen andeutet.

## 6. Plankonzept

### 6.1 Vorhabensbeschreibung

Der Vorhabensträger, die EnBW Solar GmbH, möchte in den Änderungsbereichen (Gemarkung Aschhausen) eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichten. Hierzu soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Der Bebauungsplan regelt sowohl die maximalen Modultischhöhen als auch Bauhöhen der notwendigen Betriebsgebäude/Technikstationen und sonstigen baulichen Anlagen sowie die überbaubare Grundstücksfläche.

### 6.2 Umfang der Planänderungen

Der Änderungsbereich umfasst eine Größe von rund 39,8 ha. Bisher werden die beiden Änderungsbereiche als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. Für das geplante Sondergebiet werden im Flächennutzungsplan zwei sonstige Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ im Umfang von rund 39,8 ha aufgenommen.

Die Flächenausweisung orientiert sich am Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Aschhausen“ der aktuell aufgestellt wird. Das geplante sonstige Sondergebiet wird durch die bestehenden Wirtschaftswege erschlossen.

### 6.3 Landwirtschaftliche Belange

#### Bodengüte und Bewirtschaftbarkeit

Die Änderungsbereiche werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Änderungsbereiche werden in der Digitalen Flurbilanz 2022 der Kategorie „Vorbehaltsflur I“ zugeordnet. Per Definition umfasst die Kategorie „Vorbehaltsflur I“ *„landbauwürdige Flächen (gute Böden) und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst für den Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollten ausgeschlossen bleiben“* (LEL - Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum Schwäbisch Gmünd). Diese Flächen gehören zur Wertstufe II und sind der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten und Fremdnutzungen sollen ausgeschlossen bleiben. Ein grundsätzlicher Ausschluss dieser Flächen ist nicht vorgesehen.

In der mittlerweile ebenfalls vorhandenen Bodenpotenzialkarte erfolgt eine schärfere Flächenabgrenzung, welche auf Ebene der amtlichen Flurstücksgrenzen erfolgt. Sie gibt Auskunft über die Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen. Darin wird für die Änderungsbereiche zu etwa 1/3 ein Vorbehaltspotenzial I (Wertstufe 2), ca. die Hälfte als Vorbehaltspotenzial II (Wertstufe 3) sowie ein kleinerer Teilbereich im südöstlich als Grenzpotenzial (Wertstufe 4) eingeordnet.

#### EEG-Förderkulisse

Die Fläche in der Gemarkung Aschhausen ist nicht als benachteiligtes Gebiet im Sinne der Richtlinie 86/465/ der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) festgelegt.

#### Regionalplanerische Vorgaben

Die kommunale Bauleitplanung ist den Zielen der Raumordnung anzupassen. Im regionalen Kontext wird dem Planstandort keine besonders hohe Bedeutung für die

Landwirtschaft zugemessen. Die Fläche ist nicht als Vorranggebiet (Ziel) für die Landwirtschaft ausgewiesen und kann somit im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung für die Umsetzung städtebaulicher Ziele der Kommune bzw. der übergeordneten Klima- und energiepolitischen Ziele des Bundes oder Landes im Rahmen der Abwägung herangezogen werden. Dies umso mehr, als dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Klimaneutralität gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse steht und der öffentlichen Sicherheit dient. Damit erhalten Erneuerbare Energien in Planungsprozessen Vorrang vor anderen abzuwägenden Interessen.

#### Erholung des Bodens

Während des Betriebs der Anlage ist durch die Extensivierung zu einer Grünfläche auf der intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Steigerung für die Bodenfunktionen zu erwarten. Neben einer starken Nitratreduktion, die sich positiv auf den Grundwasserhaushalt auswirkt, sind zudem eine Aktivierung des Bodenlebens durch höhere mikrobiologische Aktivitäten, eine Dämpfung der Nährstoffdynamik, eine bessere Durchlüftung des Bodens und eine bessere Wasserspeicherung zu erwarten. Somit können positive Regenerationseffekte auf der Fläche wirken, von denen bei einer späteren Rückführung in eine landwirtschaftliche Fläche Ertragssteigerungen angenommen werden können.

#### Nahrungsmittelerzeugung

Es werden in Deutschland lediglich rund 30% der landwirtschaftlichen Flächen für die Erzeugung pflanzlicher Nahrungsmittel verwendet (vgl. [landwirtschaft.de](http://landwirtschaft.de), Was wächst auf Deutschlands Feldern?). Ein Versorgungsengpass bei der Nahrungsmittelerzeugung ist daher nicht erkennbar. Flächen zur Nahrungsmittelerzeugung stehen weiterhin in ausreichender Zahl zur Verfügung.

#### Fazit:

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Klimaneutralität gemäß § 2 EEG liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Damit erhalten Erneuerbare Energien in Planungsprozessen Vorrang vor anderen abzuwägenden Interessen. Vor dem Hintergrund dieser übergeordneten, sowohl hinsichtlich Umfang als auch zeitlicher Abwicklung ambitionierten Flächen- und Ausbauziele ist es zwingend erforderlich, große Flächenpotentiale, deren rasche Umsetzung aufgrund gegebener Mitwirkungsbereitschaft von Flächeneigentümern und -bewirtschaftern, breiter Akzeptanz der örtlichen Bevölkerung.

Um den steigenden Energiebedarf nachhaltig zu decken, reicht der Ausbau von Photovoltaik auf Dächern allein nicht aus. Vielmehr ist ein paralleler und konsequenter Ausbau aller geeigneten PV-Anwendungen erforderlich – dazu zählen neben Aufdach- auch Freiflächen-, Fassaden- und Parkplatz-PV. Freiflächenanlagen leisten dabei einen besonders wirksamen Beitrag zur schnellen und flächendeckenden Erhöhung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen und sind daher ein unverzichtbarer Bestandteil der Energiewende.

Darüber hinaus werden zur Erreichung des hohen Flächenziels beim Ausbau der erneuerbaren Energien neben der Installation von PV-Anlagen auf Dachflächen auch Freiflächenphotovoltaikanlagen benötigt, um das gesetzte Flächenziel zu erreichen.

#### 6.4 Standortkriterien und Alternativenprüfung

Bezüglich der Alternativstandorte wurden vor Beginn des Verfahrens zunächst andere Standorte in der näheren Umgebung des Planstandortes z.B. am Kloster Schöntal, bei Aschhausen, am Halsberg, bei Neuhof, weitere Flächen bei Rossach und auch bei Jagsthausen geprüft. Diese wurden jedoch aufgrund unterschiedlicher Ausschlusskriterien als ungeeignet bewertet. Zu den grundsätzlichen Prüfungskriterien gehören u. a. technische, planungsrechtliche und naturschutzfachliche Kriterien (Schutzgebiete) sowie Festlegungen in den Regionalplänen. Auch wurden die Kriterien des Kriterienkatalogs der Gemeinde Schöntal bei der Standortauswahl berücksichtigt. Letztendlich kommt es auch auf die grundsätzliche Mitwirkungsbereitschaft der Grundstückseigentümer bzw. die Flächenverfügbarkeit an. Darüber hinaus wurden die Flächen der Änderungsbereiche im Wesentlichen als Vorbehaltsflächen für PV-Freiflächenanlagen im Regionalplan ausgewiesen und sind von daher insgesamt als geeignet einzustufen.

Bei der Auswahl der Flächen wurde der in der Gemeinde Schöntal beschlossene „Kriterienkatalog für Freiflächenphotovoltaik“ (Stand Juli 2023) angewandt.

Dabei wurden die „Ausschlussgebiete“, welche als Tabu-Flächen gelten, von der Planung ausgeschlossen. Anschließend sind noch die Standortkriterien, die bei der Flächenauswahl heranzuziehen sind, anzuwenden:

##### Kriterium A: Abstände zu ausgewiesenen Waldflächen und Entwicklungsgebieten.

- Die Abstände zu Entwicklungsgebieten für die wohnliche und wirtschaftliche Entwicklung werden eingehalten.
- Zu den kulturhistorischen Punkten, wie Neusass, Schloss Rossach und dem Schloss Aschhausen Storchenturm, Kreuzberg wird der Mindestabstand von 250 m eingehalten.
- Das Kloster Schöntal befindet sich in einem deutlich größeren Abstand als die geforderten 500 m Abstand. Das Kriterium wird eingehalten.
- Lediglich das Kriterium „Waldabstand von 50 m“ wird nicht eingehalten. Es wird jedoch ein Mindestabstand von 30 m zum Waldrand eingehalten. Diese Unterschreitung der 50 m wird jedoch über Haftungsverzichtserklärungen gegenüber den Waldeigentümern vertraglich geregelt.

➔ Das Kriterium A wird überwiegend eingehalten.

##### Kriterium B: Sichtbarkeit aus Ortslagen

Folgende Orte/Punkte sollen von der Freiflächenphotovoltaikanlage nicht sichtbar sein:

- Sichtachse vom und hin zum Kloster Schöntal,
- Kessachtal bis zur Schneidmühle/Kessachradweg,
- Jagsttalhänge, Sindelbachtal, Erlenbachtal,
- Vom Talgrund aus (Jagsttalstraße/Radweg).

➔ Das Kriterium B wird vollständig eingehalten.

Kriterium C: Kriterien zur Nutzung landwirtschaftlicher Flächen

Die Qualität der Ackerböden soll über die Wirtschaftsfunktionenkarte ermittelt werden. Dabei sollen nur Flächen der Vorrangflur 2 (Wertstufe 2) oder schlechter für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Frage kommen. Auszuweisen sind demnach nur Flächen unter 45 Bodenpunkten im Durchschnitt der bebauten Fläche.

➔ Das Kriterium C wird in der Flurbilanz 2022 (ersetzt die Wirtschaftsfunktionenkarte) eingehalten (siehe hierzu auch Kapitel 5.3).

Eine Alternativendiskussion wurde ebenfalls im Rahmen des Umweltberichts als Teil 2 der Begründung durchgeführt. Auf diese wird entsprechend verwiesen (siehe Anlage 1b - Umweltbericht, S.18 f.)

## 6.5 Plandaten

Die Flächen innerhalb des Plangebietes verteilen sich wie folgt:

Flächendarstellung	Änderung	Bestand	Differenz
Sonderbaufläche	39,8 ha	0,00 ha	39,8 ha
landwirtschaftliche Fläche	0,00 ha	39,8 ha	-39,8 ha
Gesamt	39,8 ha	39,8 ha	0,00 ha

## 7. Auswirkungen der Planung

## 7.1 Umwelt, Natur und Landschaft

Zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und diese in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Es werden deshalb nachfolgend die Grundzüge der im Grünordnerischer Beitrag bzw. im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Aschhausen“ erarbeiteten Ausgleichskonzeption dargestellt. Zusammenfassend lässt sich dabei Folgendes festhalten:

Der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere kann durch die Einsatz der Flächen zwischen und unter den Modulen sowie in den Randbereichen des Gebiets als extensives Grünland, als Blühstreifen sowie durch die Pflanzung von Sträuchern vollständig ausgeglichen werden. Es entsteht ein rechnerischer Kompensationsüberschuss von 3.211.800 Ökopunkten.

Für das Schutzgut Boden entsteht durch die Versiegelungen für Trafostationen und sonstigen Nebenanlagen und durch das Anlegen von Schotterzufahrten und -wegen ein Kompensationsdefizit von 254.668 Ökopunkten.

Beim Schutzgut Landschaftsbild und Erholung wird der Eingriff insbesondere durch die randliche und zwischen den Teilflächen liegenden Eingrünung gemindert. Durch die blütenreiche Ansaat der Flächen unter, zwischen und neben den Modulreihen wird ein ansehnlicher Blühaspekt entstehen. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung bzw. Neugestaltung des Landschaftsbildes gelingt an diesem Standort dennoch nicht. Der verbleibende Eingriff kann schutzgutübergreifend durch die Anrechnung eines Anteils vom Biotopwertgewinn ausgeglichen werden.

Abzüglich des Kompensationsdefizits im Schutzgut Landschaftsbild und Erholung bleibt im Schutzgut Pflanzen und Tiere und im Schutzgut Boden noch ein Gesamt-Kompensationsüberschuss von 222.232 Ökopunkten. Insgesamt verbleiben damit keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die außerhalb des Geltungsbereichs auszugleichen sind.

Details zur Bewertung des Eingriffes und zur Beachtung der Eingriffsregelung können dem beigefügten Umweltbericht, welcher für das Bebauungsplanverfahren erarbeitet wurde, als gesonderten Teil der Begründung entnommen werden.

## 7.2 Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote

Zur Prüfung der Vollzugsfähigkeit der Planung wurde im Zuge des Verfahrens durch das Ingenieurbüro für Umweltplanung – „Wagner + Simon Ingenieure“ eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Aschhausen“ durchgeführt. Nach aktueller Rechtslage ist es auf FNP-Ebene ausreichend, eine überschlägige Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange zu erstellen, die eine grundsätzliche Beurteilung zulässt. Es werden deshalb die Untersuchungsergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Aschhausen“ nachfolgend summarisch dargestellt.

### Zusammenfassung der Ergebnisse:

Europäische Vogelarten:

- 4 Begehungen zwischen Mitte März und Mitte Juni
- Bei den Begehungen wurden insgesamt 49 Arten festgestellt, davon 40 Brutvögel der weiteren Umgebung und 9 Arten als Nahrungsgäste, im Überflug oder Durchzug.
- Der Großteil der Brutvögel brütete in den randlich stehenden, angrenzenden oder umgebenden Gehölzbeständen.
- Die Ackerflächen des Geltungsbereichs bieten vor allem Brutrevierpotential für bodenbrütende Offenlandarten. Zunächst sind daher die Untersuchungsergebnisse bzgl. dieser Arten näher zu betrachten.
- In den offenen Ackerflächen des Geltungsbereichs wurden insgesamt 15 Brutreviere der Feldlerche festgestellt. Die Reviere verteilen sich einigermaßen gleichmäßig über den Geltungsbereich, wobei die waldrandnahen Bereiche arttypisch weitgehend gemieden werden.
- Wiesenschafstelzen brüten ebenso wie Feldlerchen in offenen Ackerflächen, vorzugsweise aber – wo vorhanden – in extensivem Grünland. Von der Art wurden drei Brutreviere innerhalb des Geltungsbereichs festgestellt.

- Im östlichen, höhergelegenen Bereich des Plangebiets mit der Heckeninsel und umgebenden Heckengehölzen besteht nach Angaben des LRA Hohenlohekreis und des LNV Hohenlohekreis ein seit Jahren bekanntes Winterrevier des Raubwürgers bzw. reicht der östliche Bereich des geplanten Solarparks in dieses Winterrevier hinein. Die Art überwintert in der Regel einzeln und nutzt dabei Hecken oder andere Übersicht bietende Strukturen als Ansitzwarte. Das Winterrevier ist als Ruhestätte zu bewerten. Für die Nahrungsgäste und die Brutvögel der angrenzenden Gehölzbestände können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen werden. Näher zu prüfen sind die Auswirkungen auf die Offenlandbrüter Feldlerche und Schafstelze im Geltungsbereich und im näheren Umfeld. Zudem wird gesondert geprüft, ob und wie sich der Solarpark auf das Winterquartier des Raubwürgers auswirken kann.
- Um zu vermeiden, dass Vögel verletzt oder getötet werden, wird mit Verweis auf den § 44 BNatSchG ein Hinweis zur „Bauzeitenregelung oder Vergrämung von Bodenbrütern“ in den Bebauungsplan aufgenommen.

#### Feldlerche und Schafstelze:

- Für die fünfzehn innerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesenen Brutpaare der Feldlerche und die drei Brutreviere der Schafstelze muss sichergestellt werden, dass sie weiterhin im Solarpark oder im Raum der lokalen Population geeignete Brutmöglichkeiten finden. Hierfür wird das mit der unteren Naturschutzbehörde vorabgestimmte Konzept umgesetzt.
- Für die festgestellten Brutreviere der Feldlerche außerhalb des Solarparks ist nicht zu erwarten, dass sie verloren gehen.
- Ein Großteil der Brutreviere soll durch Aufwertungsmaßnahmen im Geltungsbereich gehalten werden. Hierzu sollen zum einen die freizuhaltenden Wildwechselkorridore den Lebensraumsprüchen der Feldlerche entsprechend gestaltet und zum anderen über das Gebiet verteilt ein Mosaik aus Freiflächen angelegt werden, in denen Feldlerchen weiterhin ausreichend große, besonnte Freibereiche finden. Ergänzend sollen einzelne Modulreihen als Schwarzbrache angelegt werden, um ein zusätzliches Angebot an offenen Bodenstellen zum Trocknen und zur Nahrungssuche zu schaffen.

Folgende Maßnahmen werden hierbei umgesetzt:

- Feldlerchengerechter Wildtierkorridor,
- Feldlerchenfenster in den Modulflächen,
- Schwarzbrachestreifen in Modulzwischenreihen,
- Planexterne Maßnahmen,
- Temporäre CEF-Maßnahmen bei einer Bauzeit während der Brutzeit.

Die Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs werden über Festsetzungen im Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert.

Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs bedürfen einer planungsrechtlichen Sicherung über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde und

dem Landratsamt. Dieser lag bereits zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes vor.

#### Raubwürger:

- Es ist nicht zu erwarten, dass es durch den Solarpark zum Verlust oder einer erheblichen Abwertung der Eignung des Gebietes als Winterrevier kommt, zumal dieses nach Angabe des LNV Hohenlohekreis nur in dieses hineinragt. Es ist zu vermuten, dass Raubwürger auch die Module als Ansitzwarte nutzen, entsprechende Literaturangaben wurden dazu jedoch nicht gefunden. In jedem Fall wird das extensive Grünland eine bessere Nahrungs- und Jagdfläche (z.B. nach Kleinsäugern) bieten als die heute intensiv bewirtschaftete Ackerfläche.
- Das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (hier: Verlust einer Ruhestätte, für die die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht mehr gewährleistet ist) kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Dies wird im Rahmen eines Monitorings überprüft.

Tiere- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie:

#### Reptilien:

- Aus früheren Projekten ist ein Vorkommen von Zauneidechsen bekannt. Gemäß Abschichtungstabelle gibt es zudem Nachweise der Schlingnatter.
- Die weitläufigen Ackerflächen des Geltungsbereichs bieten den Reptilienarten keine geeigneten Lebensräume. Vorkommen der Schlingnatter kann mangels geeigneter Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.
- Vorkommen von Zauneidechsen waren in angrenzenden Obstwiesen, Wegböschungen und an den Hecken- und Waldrändern hingegen nicht auszuschließen.
- Bei den Begehungen konnten am Rande der Obstwiese nördlich und in der Obstwiese bzw. einem Wegsaum östlich Zauneidechsen nachgewiesen werden.
- An den Waldrändern, auf den plangebietszugewandten Wegböschungen (vorwiegend nordexponiert) und in der noch jungen Baumreihe im Süden gab es keine Nachweise.
- Während es in den südexponierten Waldrandbereichen und in der Baumreihe südlich durchaus Zauneidechsen geben kann, können Vorkommen auf den nordexponierten Böschungen am nördlichen Rand des Plangebiets und auch in der isoliert liegenden Heckeninsel im östlichen Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.
- Vom Solarparkbau sind keine der nachgewiesenen oder möglichen Lebensstätten unmittelbar betroffen bzw. werden diese Flächen im Zuge der Bauarbeiten nicht umgestaltet oder mit Modulen überstellt. Die Bereiche liegen außerhalb des Geltungsbereichs. Nach heutigem Planungsstand sind keine nachgewiesenen oder potentiellen Lebensstätten von Zauneidechsen vom geplanten Solarpark unmittelbar betroffen.
- Für die Bauphase werden entsprechende Tabubereiche für die Lebensstätten ausgewiesen. Unter Berücksichtigung der Maßnahme zu den Tabubereichen ist

sichergestellt, dass Zauneidechsen nicht zu Schaden kommen (Verbotstatbestand Nr. 1) oder ggf. auch Lebensstätten zerstört (Verbotstatbestand Nr. 3) werden.

- Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf die Erhaltungszustände lokaler Populationen (Verbotstatbestand Nr. 2) und der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verbotstatbestand Nr. 3) sind nicht zu befürchten.
- Unter Berücksichtigung dessen, dass die nachgewiesenen und potentiellen Lebensstätten im Rahmen der Baumaßnahmen nicht beansprucht werden, ist kein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwarten.

Fledermäuse:

- Die Abschichtungstabellen zeigt Fundangaben für 12 Fledermausarten.
- Das Plangebiet mit den ausgeräumten Ackerflächen bietet für Fledermäuse weder potentielle Quartierstrukturen, noch ist es als Jagdhabitat von besonderer Bedeutung.
- Intensiver bejagt werden mit Sicherheit die Baumreihen, Streuobstbestände, Heckenzüge und Waldränder außerhalb angrenzend. Die Obstbaumreihen und die Wald- und Gehölzränder werden vermutlich auch als Leitstrukturen genutzt.
- Da alle Bäume erhalten werden, kann auf eine tiefergehende Untersuchung verzichtet werden.
- Es ist nicht zu erwarten, dass durch den Bau und Betrieb des Solarparks Fledermäuse zu Schaden kommen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehen nicht verloren und erhebliche Störungen, also solche mit Auswirkungen auf die Erhaltungszustände lokaler Populationen, können ausgeschlossen werden.
- Im Gegenteil ist mit der extensiven Grünlandnutzung unter und zwischen den Modulen und in den Randbereichen eine Aufwertung der Jagdhabitats zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden und tiefergehende Untersuchungen der Fledermäuse sind daher nicht erforderlich.

Haselmaus:

- Die Haselmaus ist weit verbreitet und kommt in verschiedensten Wald- und Gehölzhabitats vor. Im Geltungsbereich selbst gibt es keine geeigneten Lebensräume.
- In den Wald- und Gehölzhabitats angrenzend und im Umfeld sind Vorkommen nicht auszuschließen.
- Mit der Maßgabe, dass Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen nicht im Bereich von Wald- und Gehölzbeständen angelegt werden, sind bzgl. der Haselmaus keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten. Untersuchungen der Artengruppe sind daher nicht erforderlich.

Amphibien:

- Gemäß Landesweiter Artenkartierung der Amphibien gibt es Nachweise der Anhang IV – Art Nördlicher Kammmolch. Aktuelle Nachweise der weiteren, in der Region vorkommenden Anhang IV-Arten Gelbbauchunke, Springfrosch, Laubfrosch und Wechselkröte gibt es nach der LAK nicht. Es gibt ältere Nachweise der Gelbbauchunke.

- Im Geltungsbereich selbst gibt es für diese Arten und auch andere Amphibien keine geeigneten Laichhabitats, Sommer- oder Winterlebensräume.
- Auch im nahen Umfeld sind keine Stillgewässer oder sonstige, potentielle Laichhabitats bekannt. Von einem rd. 375 m südöstlich gelegenen Waldsee gibt es gemäß Biotopbeschreibung nur Nachweise des Grasfrosches.
- Gelbbauchunken besiedeln als Pionierart auch neu entstehende Kleinstgewässer (Fahrspuren, etc.). In den Waldflächen südöstlich kann ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden.
- Bekannte Wanderrouten von Amphibien führen nicht über das Plangebiet. Zwischen den Waldflächen nördlich und südlich kann es dennoch sporadische Wanderbewegungen geben.
- Im Vergleich zur heutigen, großflächig bewirtschafteten Ackerfläche wird der Solarpark mit extensiver Grünlandnutzung in jedem Fall eine für Amphibien deutlich besser und geschützter zu querende Fläche sein.
- Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist bzgl. der Amphibien nicht zu erwarten.

#### Tag- und Nachtfalter:

- Gemäß Abschichtungstabelle gibt es im Landschaftsraum (ältere) Nachweise des Helles Wiesenknopf-Ameisenbläulings und Nachweise des Großen Feuerfalters.
- Auch Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers, der sich in den letzten Jahren ausbreitet, sind nicht ohne Weiteres auszuschließen.
- Bei den Begehungen konnten keine potentiellen Lebensstätten mit Raupenfutterpflanzen der o.g. Arten festgestellt werden. Ein Vorkommen und damit eine artenschutzrechtliche Betroffenheit können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Details können dem Fachbeitrag Artenschutz entnommen werden, welcher den Planunterlagen des Bebauungsplanes als Anlage beigefügt wurde.

### 7.3 Klimaschutz und Klimaanpassung

Die Errichtung der PV-Anlage bewirkt im Bereich der Modulreihen eine geringe Verschlechterung des Kleinklimas, was aber durch die Funktionssteigerung der dauerhaften Grünflächen mindestens ausgeglichen wird. Es entsteht kein auszugleichender Eingriff in das Schutzgut Klima/Luft.

Das Vorhaben selbst kann zudem, als Maßnahme betrachtet werden, die dem Klimawandel entgegenwirkt. Mit der Darstellung der geplanten sonstigen Sonderbaufläche soll die Errichtung einer Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dadurch wird der Einsatz von Erneuerbaren Energien unterstützt und so ein erheblicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

#### 7.4 Hochwasserschutz und Starkregen

Die Änderungsbereiche liegen nicht in einem Überschwemmungsgebiet. Eine Gefährdung durch Starkregenereignisse ist für die Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht zu erwarten, da die Module aufgeständert sind. Aufgrund der geringen Versiegelung ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens und auf das Abflussverhalten. Die tatsächliche Versiegelung auf der Sonderbaufläche beträgt weniger als 1% und auch die Abstände der Module lassen eine Versickerung unter bzw. zwischen den Modulen zu.

#### 7.5 Immissionen

Die Änderungsbereiche sind überwiegend von landwirtschaftlichen Flächen sowie von Waldflächen umgeben. Die nächstgelegene Bebauung der Ortsrandlage von Aschhausen befindet sich westlich in etwa 170 m Entfernung.

##### Allgemein:

Die Wege und Flächen, die den Solarpark umgeben, werden land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt. Die dabei entstehenden Immissionen wie z.B. Staubentwicklung sind durch den Betreiber des Solarparks zu tolerieren.

##### Blendwirkung:

Die Blendwirkung kann für die Standorte nördlich und südlich der Photovoltaikanlagen sowie in größerer Entfernung als 100 m gemäß LAI (LAI Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen vom 08.10.2012 mit Anhang 2 vom 03.11.2015) als nicht erheblich eingestuft werden. Lediglich für Standorte im Westen bzw. im Osten der Photovoltaikanlage, welche nicht weiter als 100 m entfernt, liegen können kritische Blendungen gemäß LAI verursacht werden.

Zur Betrachtung der möglichen Blendwirkungen wurde durch die HEMA Solar Group für das Bebauungsplanverfahren ein Blendgutachten erstellt. Dieses kommt zu folgendem Ergebnis:

##### Verkehrswege:

- Im Umfeld der Photovoltaikanlage wurden als relevante Verkehrswege die Ravensteiner Straße (K2323), die Westernhäuser Straße, (K2323) „Am Erlenbach“ und die (K2319) Veilchenstraße“ identifiziert.
- Wirtschaftswege oder nur sporadisch befahrene Straßen und Zuwegungen wurden laut Fachgutachter aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens als nicht relevant eingestuft und deshalb in der Analyse nicht weiter berücksichtigt.
- Aus geometrischen Gründen bleiben die Verkehrswege frei von erheblichen Blendwirkungen. Lediglich rund um OP S8 (östlich Kreuzungsbereich Schloss Aschhausen) können erhebliche Blendwirkungen auftreten, die nicht von der Sonne überlagert werden. Allerdings hat die Straße nach dem vorliegenden Bildmaterial eher Wirtschaftswegcharakter. Daher schätzt der Verfasser diese Blendung als nicht relevant ein.

- Darüber hinaus stehen in der Sichtachse ein Gebäude und mehrere Bäume, die die Blendwirkung erheblich reduzieren.

#### Gebäude:

- Für die bestehenden Gebäude werden die Grenzwerte des LAI-Leitfadens deutlich unterschritten. Somit ist nicht mit einer Beeinträchtigung zu rechnen.
- Allerdings befindet sich direkt angrenzend ein Baugrundstück. Auf diesem kann aufgrund des rechtskräftigen Bebauungsplans „Reiterhof Hecke“ ein Reiterhof errichtet werden. Dieses Grundstück und das geplante Gebäude sind von erheblicher Blendwirkung betroffen die über den Grenzwerten des LAI-Leitfadens liegen.
- Die Blendwirkung kann mit einem Blendschutz an der Grundstücksgrenze verhindert werden. Es bietet sich die Realisierung als Hecke an. Dies wäre bei einer Umsetzung des Bebauungsplanes „Reiterhof Hecke“ notwendig.
- Die Höhe ergibt sich aus dem LAI Leitfaden: Hier wird als zu betrachtende Höhe 2m über Grund für unbebaute Grundstücke angesetzt. Die Höhe der Blendschutzhecke muss nun so hoch gewählt werden, dass die Sichtachse zwischen diesem Punkt und der Moduloberkante durchbrochen wird. Dies ist je nach exakter Moduloberkante und -position ab. Ca. 3,5m der Fall. Dies muss bauseits nach Abschluss der Planung geprüft werden.
- Die Position des Sichtschutz ist im Blendgutachten (siehe Bebauungsplanverfahren) dargestellt.

## 8. Angaben zur Planverwirklichung

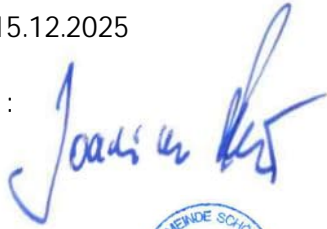
### 8.1 Zeitplan

Das Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan soll bis Ende des Jahres 2025 abgeschlossen werden.

Aufgestellt:

Schöntal, den 15.12.2025

DIE GEMEINDE :



DER PLANFERTIGER :

**IFK - INGENIEURE**

Partnerschaftsgesellschaft mbB  
LEIBLEIN – LYSIAK – GLASER  
EISENBahnSTRASSE 26 74821 MOSBACH  
E-Mail: info@ifk-mosbach.de